

RS OGH 1962/11/13 4Ob129/62

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.11.1962

Norm

ABGB §1152 FI

AngG §23 IC

Rechtssatz

Mag zwar, solange die frühere aktive Dienstleistung mit laufenden Pensionsbezügen entgolten wird, das Rechtsverhältnis zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer in einer gegenüber dem früheren Zustand geänderten Form weiterbestehen (SZ 31/33, Arb 7304), so ändert dieser modifizierte Weiterbestand der Rechtsbeziehungen aus dem Dienstverhältnis nichts an dem Umstand, daß der Anspruch auf Abfertigung nach § 23 AngG im aktiven Dienstverhältnis wurzelt und daß mit Beendigung des aktiven Dienstverhältnisses die Ansprüche gemäß § 23 AngG existent werden.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 129/62

Entscheidungstext OGH 13.11.1962 4 Ob 129/62

Schlagworte

SW: Pensionierung, Arbeitspension, Frühpension, Ende, Auflösung, Berechnung, Angestellte, Fälligkeit, Arbeitnehmer, Arbeitgeber

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1962:RS0028519

Dokumentnummer

JJR_19621113_OGH0002_0040OB00129_6200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at